



Brüssel, den 15. Januar 2026
(OR. en)

5374/26

**Interinstitutionelles Dossier:
2026/0002 (NLE)**

TRANS 19

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	14. Januar 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 5 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Protokoll über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Linienverkehr und in Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs mit Kraftomnibussen zum Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (Interbus-Übereinkommen) eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss hinsichtlich des Entwurfs des Beschlusses Nr. x/xxxx des Ausschusses zur Festlegung seiner Geschäftsordnung zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2026) 5 final.

Anl.: COM(2026) 5 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 14.1.2026
COM(2026) 5 final

2026/0002 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Protokoll über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Linienverkehr und in Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs mit Kraftomnibussen zum Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (Interbus-Übereinkommen) eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss hinsichtlich des Entwurfs des Beschlusses Nr. x/xxxx des Ausschusses zur Festlegung seiner Geschäftsordnung zu vertreten ist

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union in dem durch das Protokoll über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Linienverkehr und in Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs mit Kraftomnibussen¹ zum Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (Interbus-Übereinkommen) (im Folgenden „Protokoll“) eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss im Zusammenhang mit der geplanten Annahme eines Beschlusses dieses Ausschusses zur Festlegung seiner Geschäftsordnung zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Das Interbus-Übereinkommen und sein Protokoll über die Personenbeförderung im Linienverkehr

Das Interbus-Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen² (im Folgenden „Interbus-Übereinkommen“) soll für eine harmonisierte Liberalisierung bestimmter grenzüberschreitender Gelegenheitsverkehre mit Omnibussen sorgen. Es trat am 1. Januar 2003 in Kraft. Die Europäische Union ist ebenso wie die Republik Albanien, das Fürstentum Andorra, Bosnien und Herzegowina, die Republik Moldau, Montenegro, die Republik Nordmazedonien, die Republik Serbien, die Republik Türkei, die Ukraine und das Vereinigte Königreich Vertragspartei des Übereinkommens³.

Das Protokoll über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Linienverkehr und in Sonderformen des Linienverkehrs mit Kraftomnibussen zum Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (Interbus-Übereinkommen) (im Folgenden „Protokoll“) erweitert den Anwendungsbereich des Interbus-Übereinkommens durch Bestimmungen zur Festlegung von Verfahren für Linienverkehrsdienste und Sonderformen des Linienverkehrsdienste, die einer Genehmigung bedürfen. Es trat am 1. Oktober 2024 für die Europäische Union⁴, die Republik Moldau und Bosnien und Herzegowina in Kraft. Die Republik Albanien, das Vereinigte Königreich und die Ukraine ratifizierten das Protokoll anschließend mit Wirkung vom 1. März 2025, 1. April 2025 und 1. Mai 2025.

2.2. Gemeinsamer Ausschuss des Protokolls

Zur Erleichterung der Durchführung des Protokolls wird mit dessen Artikel 18 Absatz 1 ein Gemeinsamer Ausschuss eingesetzt. Gemäß Artikel 18 Absatz 2 des Protokolls gelten die Artikel 23 und 24 des Interbus-Übereinkommens sinngemäß für diesen Gemeinsamen Ausschuss.

¹ ABl. L 122 vom 5.5.2023, S. 3.

² ABl. L 321 vom 26.11.2002, S. 13.

³ Beschluss 2002/917/EG des Rates vom 3. Oktober 2002 über den Abschluss des Interbus-Übereinkommens über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (ABl. L 321 vom 26.11.2002, S. 11).

⁴ Beschluss (EU) 2023/911 des Rates vom 28. September 2021 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — eines Protokolls über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Linienverkehr und in Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs mit Kraftomnibussen zum Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (ABl. L 122 vom 5.5.2023, S. 1).

2.3. Vorgesehener Akt des durch das Protokoll eingesetzten Gemeinsamen Ausschusses

Auf seiner nächsten Sitzung nimmt der durch das Protokoll eingesetzte Gemeinsame Ausschuss einen Beschluss zur Festlegung seiner Geschäftsordnung an.

Zweck des vorgesehenen Aktes ist es, die Durchführung des Protokolls zu erleichtern.

Die vorgesehene Geschäftsordnung wird für die Vertragsparteien nach Artikel 23 Absatz 3 des Interbus-Übereinkommens verbindlich sein, der besagt, dass sich der Gemeinsame Ausschuss eine Geschäftsordnung gibt, und aufgrund von Artikel 18 Absatz 2 des Protokolls anwendbar ist.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Die vorgesehene Geschäftsordnung wird die Durchführung des Protokolls erleichtern. Sie dient insbesondere der Festlegung von Regeln für das Sekretariat und die Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses.

Die Festlegung dieser Geschäftsordnung des Gemeinsamen Ausschusses steht im Einklang mit der Verkehrspolitik der EU, da sie die Durchführung des Protokolls erheblich erleichtern wird.

Aus Kohärenzgründen sollte die Geschäftsordnung des durch das Protokoll eingesetzten Gemeinsamen Ausschusses weitgehend der Geschäftsordnung des durch das Interbus-Übereinkommen eingesetzten Gemeinsamen Ausschusses entsprechen⁵.

Der Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Protokoll eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss zu vertreten ist, sollte somit darin bestehen, die vorgesehene Geschäftsordnung auf der Grundlage des Entwurfs des Beschlusses des Gemeinsamen Ausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigelegt ist, anzunehmen.

Da die Europäische Union eine Partei des Protokolls ist, fällt dies in die ausschließliche Außenkompetenz der Union.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, mit Beschlüssen festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber dennoch „geeignet [sind], den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“⁶.

⁵ ABl. L 8 vom 12.1.2012, S. 38.

⁶ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61-64.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der Gemeinsame Ausschuss ist ein Gremium, das durch eine Übereinkunft eingesetzt wurde, nämlich das Protokoll über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Linienverkehr und in Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs mit Kraftomnibussen zum Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (Interbus-Übereinkommen).

Der Akt, den der Gemeinsame Ausschuss annehmen soll, stellt einen Akt mit Rechtswirkung dar. Der vorgesehene Akt ist nach Artikel 18 Absatz 2 des Protokolls in Verbindung mit Artikel 24 Absatz 3 des Interbus-Übereinkommens ein völkerrechtlich verbindlicher Akt.

Durch den vorgesehenen Rechtsakt wird der institutionelle Rahmen des Abkommens weder ergänzt noch geändert.

Die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss ist somit Artikel 218 Absatz 9 AEUV.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Aktes ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Akt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Wesentlicher Zweck und Gegenstand des vorgesehenen Aktes betreffen die gemeinsame Verkehrspolitik der Union im Bereich Straße.

Somit ist Artikel 91 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage des vorgeschlagenen Beschlusses sollte Artikel 91 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

5. VERÖFFENTLICHUNG DES VORGEGEHENEN AKTES

Da mit dem Akt des Gemeinsamen Ausschusses dessen Geschäftsordnung festgelegt wird, ist es angezeigt, ihn nach der Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichen.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Protokoll über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Linienverkehr und in Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs mit Kraftomnibussen zum Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (Interbus-Übereinkommen) eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss hinsichtlich des Entwurfs des Beschlusses Nr. x/xxxx des Ausschusses zur Festlegung seiner Geschäftsordnung zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (im Folgenden „Interbus-Übereinkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss 2002/917/EG⁷ des Rates geschlossen und trat am 1. Januar 2003 in Kraft.
- (2) Das Protokoll über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Linienverkehr und in Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs mit Kraftomnibussen zum Interbus-Übereinkommen (im Folgenden „Protokoll“) wurde von der Union mit dem Beschluss (EU) 2023/911⁸ des Rates geschlossen und trat am 1. Oktober 2024 in Kraft.
- (3) Gemäß Artikel 23 Absatz 3 des Interbus-Übereinkommens, der aufgrund von Artikel 18 Absatz 1 des Protokolls anwendbar ist, gibt sich der Gemeinsame Ausschuss eine Geschäftsordnung.
- (4) Auf seiner nächsten Sitzung nimmt der durch das Protokoll eingesetzte Gemeinsame Ausschuss einen Beschluss zur Festlegung seiner Geschäftsordnung an.
- (5) Da der von diesem Ausschuss anzunehmende Beschluss für die Union verbindlich sein wird, sollte festgelegt werden, welcher Standpunkt hierbei im Namen der Union im Gemeinsamen Ausschuss vertreten werden soll
- (6) Die Festlegung der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Ausschusses wird die Durchführung des Protokolls erleichtern. Diese Geschäftsordnung sollte – mit den erforderlichen Anpassungen – weitgehend der Geschäftsordnung des durch das Interbus-Übereinkommen eingesetzten Gemeinsamen Ausschusses entsprechen⁹.—

⁷ ABl. L 321 vom 26.11.2002, S. 11.

⁸ ABl. L 122 vom 5.5.2023, S. 1.

⁹ ABl. L 8 vom 12.1.2012, S. 38.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union auf der nächsten Sitzung des gemäß Artikel 18 Absatz 1 des Protokolls über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Linienverkehr und in Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs mit Kraftomnibussen zum Interbus-Übereinkommen eingesetzten Gemeinsamen Ausschusses im Hinblick auf die Annahme seiner Geschäftsordnung zu vertreten ist, beruht auf dem Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses, der dem vorliegenden Beschluss im Entwurf beigefügt ist.

Artikel 2

Die Vertreter der Union im Gemeinsamen Ausschuss können geringfügigen Änderungen am Entwurf des Beschlusses des Gemeinsamen Ausschusses zur Annahme seiner Geschäftsordnung zustimmen, ohne dass ein weiterer Beschluss des Rates erforderlich ist.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*